

Verfahren zur Zusammenarbeit zwischen den Beraterinnen und Beratern für Rehabilitanden und Schwerbehinderte in den Agenturen Schleswig-Holsteins und dem Landesförderzentrum Sehen, Schleswig

Nachstehende Vereinbarung wurde mit dem Ziel einer vertrauensvollen Kooperation und ausschließlich im Sinne und zum Nutzen der betroffenen jungen Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit (Sehschädigung) getroffen. Sie gilt vorbehaltlich des Interesses und des Willens der Betroffenen bzw. deren Eltern. Die Vereinbarung ist getragen von der Überzeugung und dem Willen zur wirksamen, an der Inklusion und Integration ausgerichteten Zusammenarbeit und unter Ausschluss jeglichen Konkurrenzgedankens.

I. Angebote des Landesförderzentrums Sehen, Schleswig (LFS)

Folgende Beratungs-, Bildungs- und Qualifizierungsangebote durch das multiprofessionell besetzte LFS-Berufsbildungsteam bestehen für Jugendliche und junge Erwachsene mit Sehschädigung sowie für Personen des sozialen Umfeldes im Übergang von der Schule ins Arbeitsleben (inkl. 2. Schwelle):

- Unterstützung der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Betriebspraktika
Berufsbezogene Lehrgänge, Kurse und Einzelförderung (u. a. zu Bewerbungen, Lern-/Arbeitstechniken sowie zur Entwicklung sozialer Kompetenzen
Fortbildungsseminare für Lehrkräfte, Ausbilder/innen, Berater/innen der Agentur für Arbeit, Integrationsfachdienste, WfbM-Mitarbeiter/innen und weitere am Bildungs-/Ausbildungsprozess beteiligte Personen
- Erschließung von Berufsausbildungen und beruflichen Tätigkeiten
- Psychologische Beratung

II. Verfahren

Zwischen der Regionaldirektion Nord und dem LFS ist unter Einbeziehung der Beraterinnen und Berater für Rehabilitanden und Schwerbehinderte folgende Vorgehensweise abgestimmt:

1. Die erste Kontaktaufnahme zwischen der/dem sehgeschädigten Jugendlichen, dem/der zuständigen Berater/in für Rehabilitanden und Schwerbehinderte der Agenturen und der Lehrkraft des LFS erfolgt -bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der/des Jugendlichen bzw. der Erziehungsberechtigten- im vorletzten Schulbesuchsjahr:
 - erster gemeinsamer Informationsaustausch über den Berufswahlprozess
 - Erläuterung der beruflichen Rehabilitationsaufgaben und -angebote der Agentur (z.B. Berufsberatung, Hilfe bei der Suche nach Berufsausbildungsstellen, Berufsvorbereitende Maßnahmen, Eignungsfeststellungsmaßnahmen, Förderung der Teilhabe am Ausbildungs- bzw. Arbeitsleben.)
 - Austausch über den individuellen sonderpädagogischen Förderplan und das Schülerprofil
2. In den Folgegesprächen werden die Ergebnisse aus Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Fachgutachten der Agentur und des LFS, spezifischen Erprobungen (Hilfsmittel, Arbeitsplätze usw.) ausgewertet.
3. Beobachtungsschwerpunkte, Fragestellungen und Ziele des Berufswahlprozesses werden gemeinsam formuliert.
4. Ausgehend von den individuellen Interessen der/des Jugendlichen werden Alternativen zu den traditionellen Berufen für Menschen mit Sehschädigung einbezogen.
5. Auf Grundlage dieser Ergebnisse und der individuellen Interessen der/des Jugendlichen werden Entscheidungen für eine schulische, betriebliche oder überbetriebliche Förderung bzw. Ausbildung und die Gestaltung des Arbeitsplatzes im gemeinsamen Austausch und im Willen zum Konsens getroffen.

Die endgültige Entscheidung über die Förderleistungen der Beruflichen Rehabilitation trifft die Beratungsfachkraft in der Wohnortagentur des Jugendlichen.

III. Stellungnahmen

Zur Unterstützung des Berufswahlprozesses bringen die Lehrkräfte des LFS mit Zustimmung der/des Jugendlichen je nach Erfordernis zu folgenden Bereichen gutachterliche Stellungnahmen ein:

- Funktionales Sehen
- Entwicklung des schulischen Lern- und Leistungsverhaltens
- Qualifizierungen aus Schulungen, Kursen, Seminaren, Lehrgängen usw.
- Ergebnisse der Praktika
- Entwicklung der Sozialen Kompetenz
- Erprobung unterschiedlicher Hilfsmittel
- Orientierung und Mobilität
- Lebens- und arbeitspraktische Fertigkeiten
- Nachteilsausgleich gemäß Lehrplan und Zeugnisverordnung
- Nachteilsausgleich bei Einstellungstests
- Prüfungsmodifikationen zum Nachteilsausgleich nach § 48 a und b Berufsbildungsgesetz und § 42 c und d Handwerksordnung

Aktualisiert und neu bekräftigt:

Schleswig, den 8. Juni 2017



Josef Adrian
Leiter, Landesförderzentrum Sehen

Kiel, den 8. Juni 2017



Dieter Herzfeldt
Geschäftsfeldleiter, Regionaldirektion Nord